

BStGer BB.2021.109 vom 4. Mai 2022

Bundesstrafgericht, 2022-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.109

FR: TPF BB.2021.109 du 4 mai 2022

IT: TPF BB.2021.109 del 4 maggio 2022

Regeste

Verfahrenshandlung der Strafkammer (Art. 20 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO); Handelsregistersperre

Erwägungen

E. 12

April 2021 ersetzt;

- es sich bei der Aufrechterhaltung der Handelsregistersperre um einen Ent- scheid über die Nebenfolgen i.S.v. Art. 81 Abs. 4 lit. e StPO handelt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_162/2018 vom 18. April 2018 E. 2 mit Hinwei- sen [Aufhebung der Beschlagnahme]; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2021.90 vom 1. Juni 2021 [Aufrechterhaltung der Beschlagnahme], be- stätigt mit Urteil des Bundesgerichts 1B_308/2021 vom 5. Juli 2021 E. 3);

- die Aufrechterhaltung der Handelsregistersperre mit Berufung anzufechten ist (vgl. Art. 399 Abs. 4 lit. e StPO);

- demnach die Beschwerde gegen die vorliegende Handelsregistersperre aus- geschlossen ist;

- daher das vorliegende Beschwerdeverfahren als gegenstandslos abzu- schreiben ist;

- bei Eintritt der Gegenstandslosigkeit eines Beschwerdeverfahrens diejenige Partei kosten- und entschädigungspflichtig wird, welche die Gegenstandslo- sigkeit des Rechtsmittels verursachte (TPF 2011 31 m.w.H.);

- vorliegend die Vorinstanz die Gegenstandslosigkeit zu vertreten hat und da- mit grundsätzlich kosten- und entschädigungspflichtig wird;

- die Gerichtskosten auf die Staatskasse zu nehmen sind (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO);

- die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Entschädigung für ihre Aufwen- dungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu Lasten der Kasse des

- 5 -

Bundesstrafgerichts hat (vgl. Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO);

- diese pauschal auf Fr. 3'000.-- (inkl. allfällige MwSt.) festzusetzen ist (vgl. Art. 10 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bun- desstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

- die B. Sàrl keinen Anspruch auf Entschädigung hat, da sie keine Anträge gestellt hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_265/2016 vom 1. Juni 2016 E. 2.3);

- 6 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.